

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung an den Stand der Technik
 Ziel 2: Regelung des Abfallendes für Komposterden
 Ziel 3: Aufnahme einer Anlagenüberprüfung
 Ziel 4: Elektronische Übermittlung von Meldungen
 Ziel 5: Gleichstellung von Importeuren mit österreichischen Komposterzeugern zur Sicherstellung einer einheitlichen Kompostqualität am österreichischem Markt

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung von Qualitätskriterien für Komposterden
 Maßnahme 2: Überarbeitung der Verordnung einschließlich der Anhänge
 Maßnahme 3: Meldepflicht im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 (EDM)
 Maßnahme 4: Regelmäßige Anlagenüberprüfung durch befugte Fachpersonen und Fachanstalten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Kompostverordnung soll eine Meldepflicht im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 enthalten. Dafür soll eine Meldeapplikation im EDM eingerichtet werden, deren Kosten der Bund zu tragen hat.

Inhaber von Kompostanlagen haben einen erhöhten Aufwand durch die jährliche Anlagenüberprüfung, jedoch auch Ersparnisse durch Erleichterungen, zB bei den Analysen. Herstellern von Komposterden wird durch das Abfallende eine Vermarktungsschiene im Produktbereich eröffnet. Aufwände und Kosten sollen sich im Durchschnitt ausgleichen.

Die jährliche Anlagenüberprüfungspflicht durch befugte Fachpersonen und Fachanstalten soll zu einer deutlichen Erleichterung für die Inspektionstätigkeit der Abfallbehörden in den Ländern führen. Die Landesbehörden sollen in der EDM-Anwendung eKompost Einsicht in die jeweiligen Anlagenbeurteilungen erhalten. Sie sollen jedoch nur bei schweren Mängeln zu verständigen sein.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
350	0	250	100	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Kompostverordnung 2024

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Kompostverordnung 2024

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	3. September 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Umsetzung der Kreislaufwirtschaftsstrategie (KWS) und Forcierung der Abfallvermeidung

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Kompostierung von biogenen Abfällen ist ein wesentlicher Teil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Die bestehende Kompostverordnung aus dem Jahr 2001 ist über 23 Jahre nicht novelliert worden, weshalb ein Anpassungsbedarf an eingetretene Entwicklungen besteht.

Ziele

Ziel 1: Anpassung an den Stand der Technik

Beschreibung des Ziels:

Die für die Kompostierung zulässigen Eingangsmaterialien sollen geändert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Überarbeitung der Verordnung einschließlich der Anhänge

Ziel 2: Regelung des Abfallendes für Komposterden

Beschreibung des Ziels:

Für Komposterden soll ein vorzeitiges Abfallende ermöglicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung von Qualitätskriterien für Komposterden

Maßnahme 2: Überarbeitung der Verordnung einschließlich der Anhänge

Ziel 3: Aufnahme einer Anlagenüberprüfung

Beschreibung des Ziels:

Der Betrieb einer Kompostanlage hat Auswirkungen auf die Kompostqualität. Eine regelmäßige externe Anlagenüberprüfung soll einen konsensgemäßen Betrieb sicherstellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Überarbeitung der Verordnung einschließlich der Anhänge

Maßnahme 4: Regelmäßige Anlagenüberprüfung durch befugte Fachpersonen und Fachanstalten

Ziel 4: Elektronische Übermittlung von Meldungen

Beschreibung des Ziels:

Die Qualität von Komposten und Komposterden, deren Abfalleigenschaft enden soll, soll elektronisch in ein Register übermittelt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Überarbeitung der Verordnung einschließlich der Anhänge

Maßnahme 3: Meldepflicht im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 (EDM)

Ziel 5: Gleichstellung von Importeuren mit österreichischen Komposterzeugern zur Sicherstellung einer einheitlichen Kompostqualität am österreichischem Markt

Beschreibung des Ziels:

Die Qualitätsanforderungen für Komposte sollen auch für importierte Waren gelten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Überarbeitung der Verordnung einschließlich der Anhänge

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung von Qualitätskriterien für Komposterden

Beschreibung der Maßnahme:

Komposterden, welche aus näher geregelten Komposten, Bodenaushub und Zuschlagstoffen bestehen, sollen als Produkte auf dem Markt bereitgestellt werden können.

Umsetzung von:

Ziel 2: Regelung des Abfallendes für Komposterden

Maßnahme 2: Überarbeitung der Verordnung einschließlich der Anhänge

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verordnung soll neu erlassen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung an den Stand der Technik

Ziel 2: Regelung des Abfallendes für Komposterden

Ziel 3: Aufnahme einer Anlagenüberprüfung

Ziel 4: Elektronische Übermittlung von Meldungen

Ziel 5: Gleichstellung von Importeuren mit österreichischen Komposterzeugern zur Sicherstellung einer einheitlichen Kompostqualität am österreichischem Markt

Maßnahme 3: Meldepflicht im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 (EDM)

Beschreibung der Maßnahme:

Deklarationen für das Abfallende sollen zeitgemäß auf elektronischem Weg erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Elektronische Übermittlung von Meldungen

Maßnahme 4: Regelmäßige Anlagenüberprüfung durch befugte Fachpersonen und Fachanstalten

Beschreibung der Maßnahme:

Eine regelmäßige Anlagenüberprüfung soll die Qualität der erzeugten Komposte und Komposterden sicherstellen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Aufnahme einer Anlagenüberprüfung

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Kompostverordnung soll eine Meldepflicht im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 enthalten. Dafür soll eine Meldeapplikation im EDM eingerichtet werden, deren Kosten der Bund zu tragen hat.

Inhaber von Kompostanlagen haben einen erhöhten Aufwand durch die jährliche Anlagenüberprüfung, jedoch auch Ersparnisse durch Erleichterungen, zB bei den Analysen. Herstellern von Komposterden wird durch das Abfallende eine Vermarktungsschiene im Produktbereich eröffnet. Aufwände und Kosten sollen sich im Durchschnitt ausgleichen.

Die jährliche Anlagenüberprüfungspflicht durch befugte Fachpersonen und Fachanstalten soll zu einer deutlichen Erleichterung für die Inspektionstätigkeit der Abfallbehörden in den Ländern führen. Die Landesbehörden sollen in der EDM-Anwendung eKompost Einsicht in die jeweiligen Anlagenbeurteilungen erhalten. Sie sollen jedoch nur bei schweren Mängeln zu verständigen sein.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
350	0	250	100	0	0

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Für die ca. 400 Kompostanlagen in Österreich bringt die Verordnung durch die regelmäßigen Anlagenüberprüfungen zusätzliche Kosten, welche aber durch Erleichterungen bei den Untersuchungen wieder ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Eine dem Stand der Technik entsprechende Kompostierung wirkt sich auf das Klima günstig aus.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Das Vorhaben wirkt sich günstig auf Böden aus.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Das Vorhaben enthält Vorgaben für eine Abfallende von Komposten und Komposterden und trägt zur Kreislaufwirtschaft bei.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung:

Aus Qualitätskomposten können hochwertige Nahrungsmittel erzeugt werden. Konsumentinnen und Konsumenten, die Hobbygartenbau betreiben, erhalten Komposte und Komposterden, welche höchsten Qualitätsansprüchen genügen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr
Konsumenten-schutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.10.1.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 03.09.2024 11:19:41
WFA Version: 0.0
OID: 3227
A0|B0|D0|F0|H0|I0|J0